

Geschäftsverzeichnisnr. 3715
Urteil Nr. 92/2006 vom 7. Juni 2006

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. November 2004 « zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und über die Flexibilitätsmechanismen », erhoben von der Cockerill Sambre AG und der Gesellschaft luxemburgischen Rechts s.a. Arcelor.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. Juni 2005 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. Juni 2005 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die Cockerill Sambre AG, mit Gesellschaftssitz in 4102 Seraing, Quai d'Ougnée 14, und die Gesellschaft luxemburgischen Rechts s.a. Arcelor, die in 1000 Brüssel, rue Bréderode 13, Domizil erwählt, Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Wallonischen Region vom 10. November 2004 « zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und über die Flexibilitätsmechanismen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Dezember 2004).

Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben Schriftsätze eingereicht, die klagenden Parteien haben einen Erwidernungsschriftsatz eingereicht und die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben auch Gegenerwidernungsschriftsätze eingereicht.

Durch Anordnung vom 31. Januar 2006 hat der Hof die Rechtssache für Verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 1. März 2006 anberaumt, nachdem die klagenden Parteien aufgefordert wurden, sich in einem spätestens bis zum 23. Februar 2006 einzureichenden und innerhalb derselben Frist in Kopie auszutauschenden Ergänzungsschriftsatz zu den Auswirkungen einer von den klagenden Parteien beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften gegen die Richtlinie 2003/87/EG erhobenen Klage auf das Verfahren vor dem Schiedshof zu äußern.

Die klagenden Parteien, die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung haben Ergänzungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 1. März 2006

- erschienen
- . RA in L. Swartenbroux, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,
- . RA in J. Siaens, in Brüssel zugelassen, für die Wallonische Regierung,
- . RA K. Platteau und RA T. Vermeir, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter J.-P. Snappe und A. Alen Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. Das angefochtene Dekret

Das Dekret der Wallonischen Region vom 10. November 2004 zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und über die Flexibilitätsmechanismen dient dazu, die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates umzusetzen.

Hierzu beschreibt das Dekret die Methode zur Ausarbeitung des Wallonischen Plans für die Zuteilung der Treibhausgasemissionszertifikate durch die Wallonische Regierung. In Artikel 3 des angefochtenen Dekrets sind die objektiven und transparenten Kriterien aufgezählt, anhand deren die Regierung die Menge der zuzuteilenden Zertifikate berechnet. In den Artikeln 4 und 5 ist festgelegt, dass die Regierung diese Zuteilung für den Bezugszeitraum sowie für jedes Jahr dieses Bezugszeitraums vornimmt. Um die Ausführung der Erlasse zu gewährleisten, teilt die Regierung den Betreibern ihre jährliche Zuteilung von Zertifikaten spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres mit.

In Artikel 5 des Dekrets ist jedoch festgelegt, in welchen Fällen die Regierung die Entscheidung über die kostenlose Zuteilung von Zertifikaten in einer jährlichen Aufteilung rückgängig machen oder abändern kann. Es handelt sich um die Fälle der endgültigen Betriebseinstellung (Nr. 1), der Betriebseinstellung einer Anlage oder Tätigkeit während mindestens zwei Jahren (Nr. 2), der merklichen Änderung, durch die eine Anlage oder Tätigkeit nicht mehr von dem System für den Handel mit spezifizierten Treibhausgasemissionszertifikaten betroffen ist (Nr. 3), oder der Hinfälligkeit der Umweltgenehmigung (Nr. 4).

Schließlich besagt Artikel 5, dass die nicht vergebenen Zertifikate der für die Zuteilung an die neuen Marktteilnehmer bestimmten Zertifikatsreserve zugeführt werden.

Die Betreiber können gegen die aufgrund der Artikel 4 § 1 Absatz 2 und 5 gefassten Beschlüsse Einspruch erheben (Artikel 6). Artikel 7 des Dekrets organisiert das System der Übertragung der Zertifikate zwischen Personen, die Inhaber eines Kontos sind, und dasjenige der Abgabe der Zertifikatmenge bezüglich der Emissionen des vergangenen Jahres. Es ist festgelegt, dass vor dieser Abgabe die Erklärung der Betreiber geprüft wird (Artikel 9).

Artikel 12 legt das System der Sanktionen fest, die gegenüber einem Betreiber ergriffen werden können, der nicht spätestens am 30. April eines jeden Jahres eine ausreichende Zahl von Zertifikaten zur Deckung seiner Treibhausgasemissionen abgibt.

Artikel 13 des Dekrets schafft einen wallonischen Kyoto-Fonds innerhalb des Einnahmenhaushaltsplans und des allgemeinen Ausgabenhaushaltes der Region und legt dessen Aufgaben fest.

Die Artikel 14 bis 16 legen die Flexibilitätsmechanismen fest, die die regionalen Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen ergänzen.

Die Artikel 19 bis 22 betreffen Übergangsbestimmungen, und Artikel 23 legt das Datum des Inkrafttretens des angefochtenen Dekrets fest.

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

In Bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.1. Die Wallonische Regierung und die Flämische Regierung führen an, die klagenden Parteien besäßen kein Interesse an der Klage, da die Beschwerden, die sie auf das Dekret der Wallonischen Region vom 10. November 2004 « zur Einführung eines Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten, zur Einrichtung eines wallonischen Kyoto-Fonds und über die Flexibilitätsmechanismen » zurückführten, sich in Wirklichkeit hauptsächlich entweder aus der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates oder aus den Erlassen der Wallonischen Regierung zur Ausführung des vorerwähnten Dekrets ergäben.

B.2.1. Es trifft zwar zu, dass in Anwendung des angefochtenen Dekrets Verordnungshandlungen vorgenommen wurden und noch vorgenommen werden, die sich auf die klagenden Parteien auswirken können, doch das von ihnen angefochtene Dekret legt in Anwendung der vorerwähnten Richtlinie die Regeln bezüglich des Systems für den Handel mit Emissionszertifikaten fest, einschließlich der Regeln über die Ausarbeitung eines Zuteilungsplans, die Zuteilung, die Ausgabe und die Verwaltung der Treibhausgasemissionszertifikate. Das angefochtene Dekret legt ebenfalls Sanktionen im Falle von Verstößen gegen die darin vorgesehenen Verpflichtungen fest. Es kann sich somit nachteilig auf die erste klagende Partei auswirken, die folglich ein Interesse an der Beantragung der Nichtigerklärung hat.

B.2.2. Die erste Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

B.3. Die zweite klagende Partei, die Muttergesellschaft der ersten klagenden Partei, hat ein Interesse an der Nichtigerklärung des angefochtenen Dekrets, da dieses den von ihr geplanten

Umstrukturierungen der Stahlgruppe im Wege stehen können und da das Dekret folglich den wirtschaftlichen Interessen dieser Partei schaden kann.

Die zweite Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes der Wallonischen Regierung

B.4. Die klagenden Parteien führen an, der Schriftsatz der Wallonischen Regierung sei unzulässig, da er durch « die Wallonische Region, vertreten durch Minister Benoît Lutgen », eingereicht worden sei. Folglich müsse er, da er nicht durch die in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof genannte Person, nämlich die Wallonische Regierung, eingereicht worden sei, aus der Verhandlung ausgeklammert werden.

B.5. Es ist festzustellen, dass der Erwiderungsschriftsatz und der Gegenerwiderungsschriftsatz in Anwendung des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof als Antwort auf die Notifizierung der Klage an die Wallonische Regierung gemäß Artikel 76 § 4 desselben Sondergesetzes eingereicht wurden. Obwohl es in der Präambel des ersten Schriftsatzes heißt, die Wallonische Region trete vor Gericht auf, geht aus der Lesung der durch die Wallonische Regierung eingereichten Schriftstücke hervor, dass diese Schriftsätze aufgrund eines Beschlusses der Regierung, die ihren Umweltminister mit dessen Ausführung beauftragt hat, verfasst und eingereicht wurden.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Zulässigkeit des Schriftsatzes der Flämischen Regierung

B.6. Die klagenden Parteien führen an, der Schriftsatz der Flämischen Regierung sei unzulässig, da er nicht innerhalb der in Artikel 85 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehenen Frist von 45 Tagen eingereicht worden sei. Sie machen geltend, aus dem Poststempel gehe hervor, dass der Versand am 2. August 2005 erfolgt sei, obwohl dies

am 1. August habe geschehen müssen. Daraus schlussfolgern sie, dass der Schriftsatz nicht zulässig sei aufgrund von Artikel 86 des vorerwähnten Sondergesetzes.

B.7. Die verschiedenen, von den Postämtern auf dem versandten Schriftsatz angebrachten Vermerke lassen eine Ungewissheit bestehen, so dass der Schriftsatz nicht aus der Verhandlung auszuklammern ist.

Die Unzulässigkeitseinrede wird abgewiesen.

In Bezug auf die Tragweite der Klage

B.8.1. Die klagenden Parteien beantragen die völlige Nichtigerklärung des vorerwähnten Dekrets der Wallonischen Region vom 10. November 2004. Da ihre Klagegründe jedoch nur gegen die Artikel 5, 7 und 12 des vorerwähnten Dekrets gerichtet sind und dargelegt werden, beschränkt der Hof seine Prüfung auf diese drei Artikel.

B.8.2. Artikel 5 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

«Für jedes Jahr des Bezugszeitraums verabschiedet die Regierung den Anteil der Gesamtmenge der Zertifikate, die ursprünglich für die Zuteilung an die Betreiber der Betriebe bestimmt ist. Diese Zertifikate werden spätestens am 28. Februar eines jeden Jahres des Bezugszeitraums vergeben.

Was das innerhalb des betroffenen Bezugszeitraums noch zu verstreichende Jahr oder die noch zu verstreichenden Jahre betrifft, kann die Regierung den Beschluss der kostenlosen Vergabe der Zertifikate in einer jährlichen Aufteilung rückgängig machen oder abändern, und zwar in folgenden Fällen:

- 1° endgültiger Betriebseinstellung;
- 2° Betriebseinstellung einer Anlage oder Tätigkeit während mindestens zwei Jahren;
- 3° merkliche Änderung, durch die eine Anlage oder Tätigkeit nicht mehr von dem System für den Handel mit spezifizierten Treibhausgasemissionszertifikaten betroffen ist;
- 4° Hinfälligkeit der Umweltgenehmigung.

Die aufgrund des vorhergehenden Absatzes nicht vergebenen Zertifikate werden der für die Zuteilung an die neuen Marktteilnehmer bestimmten Zertifikatsreserve zugeführt.

[Die Regierung kann Modalitäten der Ausführung dieses Artikels festlegen] ».

Artikel 7 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« § 1. Jede Person kann Inhaber von Zertifikaten sein.

Die Zertifikate können zwischen Personen übertragen werden, die Inhaber eines Kontos in einem Register sind, und zwar:

1° zwischen Personen auf dem Gebiet der Europäischen Union;

2° zwischen Personen auf dem Gebiet der Europäischen Union und Personen, die Inhaber eines Registers in einem Drittland sind, unter der Voraussetzung, dass die Zertifikate mit diesen Drittländern in Anwendung des Artikels 12 § 3 der vorerwähnten Richtlinie [2003/87/EG] gegenseitig anerkannt wurden.

§ 2. Die innerhalb der Europäischen Union aufgrund in Anwendung der vorerwähnten Richtlinie verabschiedeter Zuteilungspläne vergebenen Zertifikate und die in Drittländern vergebenen Zertifikate, die in Anwendung der Europäischen Union gegenseitig anerkannt wurden, werden in Anwendung des Paragraphen 3 automatisch im Hinblick auf die Einhaltung der den Betreibern obliegenden Verpflichtungen anerkannt.

§ 3. Die Zertifikate sind für den gesamten Bezugszeitraum gültig, für den sie zugeteilt wurden, insofern sie nicht abgegeben oder gelöscht wurden.

§ 4. Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres gibt der Betreiber eines Betriebs, in dem eine oder mehrere von der Regierung bezeichnete, spezifizierte Treibhausgase ausstoßende Anlagen oder Tätigkeiten beteiligt sind, der Regierung auf der Grundlage einer geprüften Berichterstattung betreffend Emissionen von Treibhausgasen die Anzahl von Zertifikaten ab, die den gesamten spezifizierten Emissionen des Betriebs im vorhergehenden Kalenderjahr entspricht.

Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres übermittelt der Betreiber der Regierung einen Bericht mit einer Beschreibung der Art und Weise, wie er seine spezifizierten Treibhausgasemissionen verwaltet hat.

§ 5. Vier Monate nach Beginn eines neuen Bezugszeitraums löscht die Regierung die Zertifikate des vorhergehenden Bezugszeitraums, die nicht mehr gültig sind und nicht gemäß Paragraph 3 abgegeben oder gelöscht wurden.

Ab dem Zeitraum, der am 1. Januar 2013 beginnt, vergibt die Regierung den Personen Zertifikate für den laufenden Zeitraum, um alle Zertifikate des vorhergehenden Bezugszeitraums zu ersetzen, deren Inhaber sie waren und die gemäß Absatz 1 gelöscht wurden.

§ 6. Die Regierung kann jederzeit Zertifikate auf Antrag der Person löschen, die deren Inhaber ist.

§ 7. Die Regierung kann die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels festlegen ».

Artikel 12 des angefochtenen Dekrets bestimmt:

« § 1. Jedem Betreiber, der nicht spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres eine ausreichende Anzahl von Zertifikaten zur Abdeckung seiner spezifizierten Treibhausgasemissionen im Vorjahr abgibt, wird eine Sanktion wegen folgenden Emissionsüberschreitungen auferlegt:

1° für den ersten Bezugszeitraum wird die Geldstrafe für jede von einem Betrieb ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, auf 40 Euro festgelegt;

2° für die nachfolgenden Bezugszeiträume wird die Geldstrafe für jede von einem Betrieb ausgestoßene Tonne Kohlendioxidäquivalent, für die der Betreiber keine Zertifikate abgegeben hat, auf 100 Euro festgelegt.

§ 2. Die Zahlung der Geldstrafe entbindet den Betreiber nicht von der Verpflichtung, Zertifikate in Höhe der Emissionsüberschreitungen abzugeben, spätestens wenn er die Zertifikate für das folgende Kalenderjahr abgibt.

§ 3. Solange der Betreiber die Zertifikate, deren Inhaber er ist, gemäß Artikel 7 abgibt, können sie nicht ab dem 1. Mai in Höhe der Anzahl abgetreten werden, die die Regierung zur Abgabe für nötig erachtet.

§ 4. Die Modalitäten für die Einziehung der Geldstrafe werden von der Regierung festgelegt.

Diese Geldstrafen werden dem in Artikel 13 erwähnten Fonds zugeführt.

§ 5. Der Name des Betreibers, der nicht genügend Zertifikate abgibt, wird im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

§ 6. Die Regierung verabschiedet die Modalitäten für die Anwendung des vorliegenden Artikels ».

Zur Hauptsache

B.9. Das angefochtene Dekret setzt für die Wallonische Region die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates um. Diese Richtlinie ist in Verbindung mit dem

Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen zu betrachten, das anlässlich der Konferenz vom 3. bis 14. Juni 1992 in Rio de Janeiro unterschrieben, durch Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 genehmigt und durch Belgien am 16. Januar 1996 ratifiziert wurde (*Belgisches Staatsblatt* vom 2. April 1997). Die Zielsetzung des Rahmenübereinkommens besteht darin, die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, das eine gefährliche anthropogene Beeinträchtigung des Klimasystems verhindert.

Am 11. Dezember 1997 wurde das Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen unterschrieben. Es wurde durch die Entscheidung 2002/358/EG des Rates über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum vorerwähnten Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt und durch Belgien am 31. Mai 2002 ratifiziert.

Die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten haben vereinbart, gemeinsam ihre Verpflichtung zur Senkung ihrer anthropogenen Emissionen von Treibhausgasen auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise zu erfüllen. Dies ist Gegenstand der vorerwähnten Richtlinie 2003/87/EG (Artikel 1). Jede Anlage, die zum Anwendungsbereich der Richtlinie gehört (Anhang I) und Treibhausgase abgibt (Anhang II), muss seit dem 1. Januar 2005 mit einer Genehmigung zur Emission solcher Gase ausgestattet sein (Artikel 4). Parallel hierzu wird jedem Betreiber einer genehmigten Anlage eine Anzahl von Zertifikaten zugeteilt (Artikel 11), wobei der Inhaber pro Zertifikat eine Tonne von spezifiziertem Treibhausgas abgeben darf (Artikel 3 Buchstabe a)). Die in der Richtlinie festgehaltene Methode zur Zuteilung der Zertifikate schließt, bevor diese auf den Markt gebracht werden, die Versteigerung dieser Zertifikate aus, da die Mitgliedstaaten den betreffenden Betreibern kostenlos und direkt die Zertifikate zuteilen müssen, mit Ausnahme von fünf Prozent während der drei ersten Jahre und von zehn Prozent für den am 1. Januar 2008 beginnenden Fünfjahreszeitraum (Artikel 10). Am Ende eines jeden Kalenderjahres muss der Inhaber der Genehmigung bei der zuständigen Behörde seine sämtlichen Treibhausgasemissionen durch die Abgabe einer gleichwertigen Anzahl von Zertifikaten nachweisen (Artikel 12 Absatz 3). Es sind Sanktionen vorgesehen, um die Einhaltung dieser Verpflichtung durchzusetzen.

Die Zertifikate sind frei zwischen Personen in der Gemeinschaft oder zwischen Personen in der Gemeinschaft und Personen aus Drittländern, in denen diese Zertifikate anerkannt sind, übertragbar (Artikel 12 Absatz 1). So bietet das System, das durch die Richtlinie eingeführt wurde, damit die Betreiber ihre Verpflichtung zur Abgabe von Emissionszertifikaten einhalten können, diesen eine Alternative: Entweder sie verringern ihre Treibhausgasemissionen, oder sie erwerben zusätzliche Emissionszertifikate, deren Wert durch den Markt bestimmt wird.

Jeder Mitgliedstaat muss für jeden Bezugszeitraum einen nationalen Plan für die Zuteilung von Zertifikaten ausarbeiten (Artikel 9), um die Menge der zu vergebenden Emissionszertifikate sowie ihre Verteilung auf die in der Richtlinie vorgesehenen verschiedenen Betriebe zu bestimmen.

Am 8. März 2004 wurde zwischen dem Föderalstaat und den Regionen ein Abkommen unterschrieben, wonach jede Region für die Umsetzung der Richtlinie auf ihrem Gebiet zuständig ist. Die Wallonische Region ist gemäß diesem Abkommen verpflichtet, ihre Emissionen von 1990 um 7,5 Prozent, die Flämische Region um 5,2 Prozent und die Region Brüssel-Hauptstadt um 3,475 Prozent zu verringern.

Am 27. Januar 2005 hat die Wallonische Regierung einen Erlass zur Festlegung des wallonischen Zuteilungsplans für Treibhausgasemissionszertifikate angenommen. Gemäß diesem Plan beträgt die Summe der für den ersten Zeitraum zugeteilten Emissionszertifikate 25.868.639 für 128 betroffene Standorte. Am selben Tag hat die Wallonische Regierung einen Erlass zur Festlegung der anfänglichen Zuteilung der Treibhausgasemissionszertifikate für jeden betroffenen Betreiber für den Zeitraum 2005-2007 angenommen. Dieser Erlass wurde am 10. Februar 2005 im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

In Bezug auf den ersten Klagegrund

B.10. Der erste Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung garantiert wird, gegen deren Artikel 16 in Verbindung mit Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur

Europäischen Menschenrechtskonvention, sowie schließlich gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Die klagenden Parteien bemängeln, dass das System der Treibhausgasemissionszertifikate, so wie es sich aus der vorerwähnten Richtlinie 2003/87/EG vom 13. Oktober 2003 ergebe, die durch das wallonische Dekret vom 10. November 2004 umgesetzt worden sei, eine Diskriminierung einführe zwischen Anlagen und Tätigkeiten, die zu den Sektoren der Energie, der Produktion und Verarbeitung von eisenhaltigen Metallen, der Mineralindustrie und anderen Sektoren (insbesondere Herstellung von Papier und Karton), die dem System unterlägen, gehörten, und gewissen Unternehmen, die nicht betroffen seien - Nichteisenmetalle und Chemie. Die klagenden Parteien führen an, dass Letztere zumindest die gleiche Menge von Treibhausgasen abgeben würden wie der Stahlsektor, dem sie angehörten, dass die beiden Situationen vergleichbar seien, dass der Behandlungsunterschied auf keinem objektiven und vernünftigen Kriterium beruhe und dass die eingeführten Maßnahmen unverhältnismäßig seien, und zwar sowohl gegenüber dem Ziel der Richtlinie als auch dem angefochtenen Dekret.

Die klagenden Parteien sind der Auffassung, dieses System beeinträchtige ohne vernünftige Rechtfertigung und auf unverhältnismäßige Weise einerseits ihr Recht auf Eigentum und andererseits ihre Handels- und Gewerbefreiheit. Der Betrieb ihrer Werke zur Stahlherstellung sei nämlich erheblich von dem System der Emissionszertifikate betroffen. Zum derzeitigen Marktpreis der Emissionszertifikate werde der Gewinn der ersten klagenden Partei vollständig durch die Zusatzkosten aufgesogen, die durch den Erwerb zusätzlicher Zertifikate entstünden, so dass die normalen Investitionen unmöglich würden. Sie sind ferner der Auffassung, dass durch die Richtlinie eingeführte und durch das Dekret umgesetzte System von Sanktionen sei unverhältnismäßig und erlege den betroffenen Unternehmen ebenfalls eine ungerechtfertigte Belastung auf.

Schließlich sind die klagenden Parteien der Auffassung, dass eingeführte System beeinträchtige die Rechtssicherheit, denn nur die Marktteilnehmer, die dem System des Handels mit Emissionszertifikaten unterlägen, hätten mit den Ungewissheiten zu tun, die durch die beanstandete Regelung entstünden, im Gegensatz zu den nicht betroffenen Marktteilnehmern.

Die klagenden Parteien vertreten den Standpunkt, die hier angeführten Verstöße des angefochtenen Dekrets gegen die Verfassungsvorschriften ergäben sich aus der Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG, deren Gültigkeit anhand des primären Gemeinschaftsrechts zu beurteilen sei, ins innerstaatliche Recht. Darum sind sie der Auffassung, der Hof sei dazu gehalten, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Vorabentscheidungsfrage zu stellen:

« Verstößt die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, insbesondere die Artikel 4, 6 Absatz 3 Buchstabe e), 12 Absatz 3, 9 und 16 Absätze 2-4 in Verbindung mit Artikel 2 von Anhang I sowie Artikel 1 von Anhang III gegen die Grundrechte auf Eigentum und auf Ausübung einer Wirtschaftstätigkeit, die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie die Grundsätze der Rechtssicherheit und des Schutzes der Rechte des Einzelnen, die im Gemeinschaftsrecht enthalten sind, insofern die besagte Richtlinie:

- in ihren Anwendungsbereich die Tätigkeiten zur Herstellung von Gusseisen und Stahl einschließt, während konkurrierende Tätigkeiten, bei denen eine höhere oder ähnliche Menge von Treibhausgasen freigesetzt wird, nämlich die Aluminium- und die Chemieindustrie (Kunststoffherstellung) ausgeschlossen sind;

- durch die Aufnahme der Sektoren der Produktion von Gusseisen und Stahl in ihren Anwendungsbereich Stahl als Material vorsieht, während die Emissionen von Treibhausgasen von Kunststoffmaterialien nicht berücksichtigt werden, weder teilweise noch ganz, weil weder die Chemieindustrie noch diejenige der Abfallverarbeitung von der Richtlinie betroffen sind;

- in ihren Anwendungsbereich die Tätigkeiten der Produktion von Gusseisen und Stahl aufnimmt, während es diesen Sektoren beim derzeitigen Stand der Technologie unmöglich ist, ihre Treibhausgasemissionen wesentlich zu verringern;

- den Herstellern von Gusseisen und Stahl erhebliche und unbestimmte finanzielle Verpflichtungen auferlegt, insbesondere, da sie einerseits nicht die technologische Möglichkeit haben, ihre Treibhausgasemissionen wesentlich zu verringern, und andererseits einer scharfen Wettbewerbssituation sowie einer konzentrierten Kundschaft gegenüberstehen, und da diese Hersteller nicht mehr imstande sind, ihre Wirtschaftstätigkeit mit der notwendigen Rechtssicherheit zu organisieren? ».

B.11. Aufgrund von Artikel 234 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft entscheidet « der Gerichtshof [...] im Wege der Vorabentscheidung [...] b) über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft und der EZB [...] ».

Die Absätze 2 und 3 derselben Bestimmung lauten:

« Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich, so kann es diese Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen.

Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des Gerichtshofes verpflichtet ».

B.12.1. Die Richtlinie 2003/87/EG ist eine aufgrund von Artikel 175 des EG-Vertrags ergriffene Umweltmaßnahme.

Artikel 176 des EG-Vertrags bestimmt:

« Die Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels 175 getroffen werden, hindern die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen beizubehalten oder zu ergreifen. Die betreffenden Maßnahmen müssen mit diesem Vertrag vereinbar sein. Sie werden der Kommission notifiziert ».

B.12.2. Laut Randnummer 15 der vorerwähnten Richtlinie können « Emissionen von anderen Treibhausgasen als Kohlendioxid, etwa bei Tätigkeiten der Aluminium- und Chemieindustrie, durch das Gemeinschaftssystem abgedeckt werden ». Laut Randnummer 16 sollte « diese Richtlinie [...] die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, nationale Handelssysteme zur Regelung der Treibhausgasemissionen aus anderen als den in Anhang I aufgeführten oder in das Gemeinschaftssystem einbezogenen Tätigkeiten oder aus Anlagen, die vorübergehend aus dem Gemeinschaftssystem ausgeschlossen sind, beizubehalten oder einzuführen ». Schließlich besagt Randnummer 24, dass « die Erhebung von Steuern [...] im Rahmen der einzelstaatlichen Politik ein Instrument darstellen [kann], mit dem sich Emissionen aus Anlagen, die vorübergehend ausgeschlossen sind, begrenzen lassen ».

B.12.3. Folglich hindert die Richtlinie 2003/87/EG die Mitgliedstaaten keineswegs daran, den Anwendungsbereich des eingeführten Systems des Handels mit Treibhausgasemissionszertifikaten auf andere Tätigkeiten auszudehnen oder andernfalls geeignete Steuermaßnahmen vorzusehen.

B.13. Da im Gegensatz zu den Darlegungen der klagenden Parteien die Richtlinie 2003/87/EG den wallonischen Dekretgeber keinesfalls daran hindert, den

Anwendungsbereich des Systems der Treibhausgasemissionszertifikate auf andere Tätigkeiten auszudehnen und sie somit nicht den im ersten Klagegrund vorgebrachten Beschwerden bezüglich der Norm, die Gegenstand der Kontrolle des Hofes im Rahmen dieser Klage ist, zugrunde liegen kann, kann dem Antrag, die Vorabentscheidungsfrage zu stellen, die die klagenden Parteien in diesem ersten Klagegrund vorbringen, nicht stattgegeben werden, weil die Frage nicht sachdienlich ist. Angesichts der Ermessensbefugnis, die dem Dekretgeber hinsichtlich der Weise der Umsetzung der Gemeinschaftsnorm durch die Richtlinie überlassen wird, muss die Gültigkeit der Bestimmungen des angefochtenen Dekrets lediglich anhand der im Klagegrund angeführten Bestimmungen geprüft werden.

B.14. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 führt das angefochtene wallonische Dekret vom 10. November 2004 « ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten [ein], um die Verringerung der Treibhausgasemissionen unter wirtschaftlich wirksamen und effizienten Bedingungen zu fördern » und ermächtigt es die Wallonische Regierung, einen Zuteilungsplan für die Treibhausgasemissionszertifikate gemäß den darin festgelegten Grundsätzen (Artikel 3 § 1) sowie unter Beachtung der Gemeinschaftsbestimmungen (Artikel 3 §§ 2, 7 und 8) anzunehmen.

Aus Artikel 2 des Dekrets und der diesbezüglichen Begründung (*Parl. Dok.*, Wallonisches Parlament, Sondersitzungsperiode 2004, Nr. 7-1, SS. 6-7) geht hervor, dass das Dekret nicht von den in den Anlagen I und II zur vorerwähnten Richtlinie 2003/87/EG getroffenen Entscheidungen abweichen sollte, und zwar weder hinsichtlich der Tätigkeitskategorien, die von dem dadurch eingeführten System von Emissionszertifikaten betroffen sind, noch hinsichtlich der betreffenden Treibhausgase.

B.15. Gemäß den Vorarbeiten zur Richtlinie 2003/87/EG (KOM/2001/0581 endg., SS. 10 und 11) wurde der Anwendungsbereich der Regelung der Treibhausgasemissionszertifikate unter Berücksichtigung des doppelten Ziels ihrer Einführung festgelegt, nämlich die Treibhausgasemissionen verringern, und dies auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise.

So wird die Wahl der betroffenen Gase durch ihre Messbarkeit bestimmt, die ihrerseits von ihrer Verbreitung abhängt; in dieser Hinsicht sind die Emissionen von Kohlendioxid (CO₂), dem

einzigsten unter den sechs in Anhang II genannten Treibhausgasen, das schließlich ausgewählt wurde, am leichtesten zu messen. Es wurde auch beschlossen, die Gase nach ihrer Herkunft zu unterscheiden; nur die aus kollektiven Tätigkeiten stammenden Gase (« *upstream* ») sind betroffen, unter Ausschluss der aus individuellen Emissionen stammenden Gase (« *downstream* »), wie die Emissionen von Motorfahrzeugen oder die Gase aus dem Verbrauch der Haushalte.

Was die Wahl der vorgesehenen Wirtschaftstätigkeiten betrifft, wurden zunächst nur diejenigen ausgewählt, die in großen Mengen CO₂ ausstoßen, wegen der Messbarkeit dieses Gases, aber auch, weil es 46 Prozent der in der Europäischen Union ausgestoßenen Treibhausgase darstellt.

Das Kriterium, aufgrund dessen gewisse Tätigkeiten anstelle anderer ausgewählt wurden, ist folglich objektiv.

Es kann angenommen werden, dass die Wallonische Region in einer ersten Phase der Bekämpfung der Treibhausgasemissionen im Sinne der europäischen Richtlinie den Anwendungsbereich des Systems des Handels mit Emissionszertifikaten auf die Tätigkeiten begrenzt hat, die die größte Menge von Kohlendioxid erzeugen. Die nicht ins Auge gefasste Nichteisenmetall- und chemische Industrie stößt entweder weniger leicht messbare Treibhausgase oder CO₂ in viel geringeren Mengen aus.

Der Behandlungsunterschied steht auch im Verhältnis zur Zielsetzung; bei der Zuteilung der Emissionszertifikate wurde der industriellen Realität Rechnung getragen angesichts des Belgien und insbesondere der Wallonischen Region zugewiesenen Ziels von Kyoto, wobei dieses Umweltziel als Beitrag zu einem übergeordneten öffentlichen Interesse anzusehen ist.

B.16. Die gleichen Erwägungen gelten bezüglich der vorgeblichen Verletzung der Handels- und Gewerbefreiheit und des Eigentumsrechtes der klagenden Parteien an ihren Werken zur Stahlherstellung.

Die Einschränkungen, die das System der Emissionszertifikate im vorliegenden Fall den klagenden Parteien auferlegt, beeinträchtigen keineswegs ihr Eigentumsrecht an den von ihnen

betriebenen Anlagen und hindern sie keineswegs daran, eine Industrie- und Wirtschaftspolitik festzulegen. Es trifft zwar zu, dass diese Politik gewisse Anpassungen erfordern könnte, um die Erfordernisse der Zertifikatsregelung zu erfüllen, doch diese sind aus den in B.15 dargelegten Gründen vernünftig und stehen im Verhältnis zur Zielsetzung.

Insbesondere ist zu bemerken, dass hinsichtlich der Regelung der Sanktionen von Artikel 12 des angefochtenen Dekrets, der diesbezüglich das in Artikel 16 der Richtlinie vorgesehene System überträgt, die Geldbußen, die in dem Fall verhängt werden können, wo ein Betreiber keine ausreichende Zahl von Emissionszertifikaten abgibt, um seine spezifischen Treibhausgasemissionen des vergangenen Jahres zu decken, eine regulierende Maßnahme entsprechend den Erfordernissen des Systems für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten darstellen, mit der die Betroffenen dazu veranlasst werden sollen, ihre Verpflichtungen hinsichtlich der Verringerung der Treibhausgasemissionen zu erfüllen, damit die für Belgien und die Wallonische Region geltenden internationalen und Europäischen Ziele hinsichtlich dieser Verringerung erreicht werden können. Der Betrag der Geldbußen wurde nicht nur entsprechend den erwarteten Mehrkosten, die durch die Senkung der ausgestoßenen Treibhausgase anfallen, festgesetzt, sondern ebenfalls entsprechend der Notwendigkeit, die Betroffenen ständig zu veranlassen, entweder genügend Emissionszertifikate zu erwerben, um die Erfordernisse des Dekrets zu erfüllen, oder ihr Verhalten zu ändern, damit die Emission von schädlichen Gasen verringert wird, statt sich mit der Bezahlung der Geldbußen zu begnügen. Die somit vorgesehene Sanktion stellt nicht nur einen Anreiz, sondern auch einen Ausgleich dar, insofern gemäß Artikel 12 § 4 des angefochtenen Dekrets « diese Geldstrafen [...] dem in Artikel 13 erwähnten Fonds zugeführt [werden] » (d.h. dem wallonischen Kyoto-Fonds), der diese Mittel zur Finanzierung der Projekte und Maßnahmen nutzt, die die Verringerung der Treibhausgasemissionen fördern.

B.17. Schließlich ist der Hof nicht befugt, die Einhaltung eines Grundsatzes der Rechtssicherheit unmittelbar zu kontrollieren. Insofern der Verstoß gegen diesen Grundsatz in Verbindung mit dem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung angeführt würde, wäre die Beschwerde aus den in B.15 dargelegten Gründen unbegründet.

B.18. Der erste Klagegrund ist nicht annehmbar.

In Bezug auf den zweiten Klagegrund

B.19. Der zweite Klagegrund ist abgeleitet aus dem Verstoß von Artikel 5 Absätze 2 bis 4 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10, 11 und 16 der Verfassung sowie gegen Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern er die Regierung ermächtigt, den Beschluss der Vergabe der Emissionszertifikate rückgängig zu machen oder abzuändern, insbesondere im Falle der endgültigen Einstellung des Betriebs oder einer Unterbrechung des Betriebs während einer Dauer von mindestens zwei Jahren. Dieser Verstoß könne mit einem Verstoß gegen die Richtlinie 2003/87/EG einhergehen, die nach Auffassung der klagenden Parteien so ausgelegt werden könne, dass sie es verbiete, unter den vorerwähnten Bedingungen Emissionszertifikate rückgängig zu machen.

B.20. Die klagenden Parteien bitten daher den Hof, bevor er über den zweiten Klagegrund befinde, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eine Vorabentscheidungsfrage zur Auslegung der Richtlinie 2003/87/EG mit folgendem Wortlaut zu stellen:

« Ist die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, insbesondere in ihren Artikeln 11, 12 und 29 sowie im Kriterium 10 von Anhang III in dem Sinne auszulegen, dass ein Mitgliedstaat seine Regierung ermächtigen kann, was das innerhalb des betroffenen Bezugszeitraums noch zu verstreichende Jahr oder die noch zu verstreichenden Jahre betrifft, den Beschluss der kostenlosen Vergabe der Zertifikate in einer jährlichen Aufteilung rückgängig zu machen oder abzuändern, und zwar im Falle (1) der endgültigen Betriebseinstellung, (2) der Betriebseinstellung einer Anlage oder Tätigkeit während mindestens zwei Jahren, (3) der merklichen Änderung, durch die eine Anlage oder Tätigkeit nicht mehr von dem System für den Handel mit spezifizierten Treibhausgasemissionszertifikaten betroffen ist, und (4) der Hinfälligkeit der Umweltgenehmigung? ».

B.21. Wenn eine Frage über die Auslegung des Gemeinschaftsrechts in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses

Gericht gemäß Artikel 234 Absatz 3 des EG-Vertrags verpflichtet, dem Gerichtshof diese Frage zu stellen. Diese Anrufung ist jedoch nicht notwendig, wenn dieses Gericht festgestellt hat, « dass die gestellte Frage nicht entscheidungserheblich ist, dass die betreffende gemeinschaftsrechtliche Bestimmung bereits Gegenstand einer Auslegung durch den Gerichtshof war oder dass die richtige Anwendung des Gemeinschaftsrechts derart offenkundig ist, dass für einen vernünftigen Zweifel keinerlei Raum bleibt » (EuGH, 6. Oktober 1982, S.R.L. CILFIT und andere gegen italienisches Gesundheitsministerium, 283/81, *Slg.*, 1982, S. 3415).

B.22. Gemäß der Richtlinie muss jeder Mitgliedstaat für den am 1. Januar 2005 beginnenden Dreijahreszeitraum allen Betreibern von Anlagen, die zu ihrem Anwendungsbereich gehören, Emissionszertifikate auf der Grundlage des gemäß Artikel 9 der Richtlinie aufgestellten nationalen Zuteilungsplans, im Einklang mit Artikel 10 und unter angemessener Berücksichtigung der Bemerkungen der Öffentlichkeit zuteilen (Artikel 11 Absatz 1).

Aus dem nationalen Zuteilungsplan geht hervor, wie viele Emissionszertifikate der Mitgliedstaat für den betreffenden Zeitraum zuzuteilen beabsichtigt und wie er sie zuzuteilen gedenkt. Dieser Plan ist auf objektive und transparente Kriterien zu stützen, einschließlich der in Anhang III genannten Kriterien, wobei die Bemerkungen der Öffentlichkeit angemessen zu berücksichtigen sind (Artikel 9 Absatz 1). Die nationalen Zuweisungspläne werden in dem in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ausschuss erörtert (Artikel 9 Absatz 2). Die Kommission kann den Plan oder einen Teil davon ablehnen, wenn er mit den in Anhang III aufgeführten Kriterien oder mit Artikel 10 unvereinbar ist, und zwar innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des nationalen Zuweisungsplans durch einen Mitgliedstaat (Artikel 9 Absatz 3).

B.23. In der Richtlinie ist die Weise der Zuteilung der Gesamtmenge der Emissionszertifikate möglichst präzise festgelegt, da das System der verfügbaren Emissionszertifikate die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Einschränkung ihrer Emissionen berücksichtigen muss, um das Ziel zu erreichen, zu dessen Einhaltung die Europäische Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sich gemeinsam im Rahmen des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen verpflichtet haben. Das erste Kriterium von Anhang III der Richtlinie besagt, dass die Gesamtmenge der zuzuteilenden Emissionszertifikate « nicht höher sein [darf] als der wahrscheinliche Bedarf für die strikte Anwendung der Kriterien dieses Anhangs ». Bis 2008 muss die Menge so groß sein,

dass sie mit einem Weg zur Erreichung oder Übererfüllung der Zielvorgaben jedes Mitgliedstaats gemäß der Entscheidung 2003/358/EG und dem Kyoto-Protokoll vereinbar ist.

Im sechsten Kriterium ist sodann festgelegt, dass der Plan Angaben darüber enthalten muss, wie neue Marktteilnehmer sich am Gemeinschaftssystem in dem betreffenden Mitgliedstaat beteiligen können.

Hinzu kommt, dass gemäß Artikel 10 der Richtlinie die Mitgliedstaaten mindestens 95 Prozent der Emissionszertifikate für den am 1. Januar 2005 beginnenden Zeitraum kostenlos zuteilen müssen.

B.24. Da durch die Richtlinie die Weise der Zuteilung der Gesamtmenge der Emissionszertifikate unter Beachtung der in Anhang III aufgezählten Kriterien möglichst präzise festgelegt werden soll, kann man die Richtlinie - wegen ihrer Auflagen und in Ermangelung ausdrücklicher anders lautender Bestimmungen - nicht so auslegen, dass sie es verbieten würde, die Emissionszertifikate, die nicht benutzt wurden während des Jahres nach (a) der endgültigen Betriebseinstellung, (b) der Betriebseinstellung während mindestens zwei Jahren, (c) der merklichen Änderung, durch die eine Anlage nicht mehr von dem System betroffen ist, oder (d) der Hinfälligkeit der Umweltgenehmigung rückgängig zu machen und anschließend der Reserve für neue Marktteilnehmer hinzuzufügen.

Schließlich ist zu bemerken, dass die meisten nationalen Zuteilungspläne, die durch die Europäische Kommission genehmigt wurden, diese Art von Bestimmungen enthalten.

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Weise der korrekten Anwendung des Gemeinschaftsrechts so deutlich ist, dass sie keinerlei vernünftigen Zweifel zulässt, so dass es nicht notwendig ist, dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften die vorgeschlagene Frage zu stellen.

B.25. In dem angefochtenen Dekret sowie in der Richtlinie 2003/87/EG wird unterschieden zwischen der einem Betrieb erteilten Genehmigung, Treibhausgase auszustoßen, und der Zuteilung einer gewissen Anzahl von Emissionszertifikaten an diesen Betrieb, sobald er die Genehmigung erhalten hat. In den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie sind die Bedingungen

festgelegt, unter denen diese Genehmigung erteilt wird, sowie deren Inhalt. Diese Genehmigung erhält im Dekret der Wallonischen Region die Form einer Umweltgenehmigung, insbesondere im Sinne von Artikel 2 Nr. 4 Buchstaben a) und b) und Nr. 7 oder Artikel 5 Nr. 4.

B.26. Gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2003/87/EG werden die Emissionszertifikate entsprechend Artikel 5 Absatz 2 des Dekrets kostenlos und in einer jährlichen Aufteilung zugeteilt. Diese Zuteilung erfolgt gemäß Artikel 4 desselben Dekrets auf der Grundlage des wallonischen Zuteilungsplans, der entsprechend Artikel 3 des Dekret unter Einhaltung des nationalen, gemeinschaftlichen und internationalen Rechts angenommen werden muss. Die Zuteilung beruht auf objektiven und transparenten Kriterien, insbesondere denjenigen, die im vorerwähnten Anhang III der Richtlinie angeführt sind. In demselben Artikel 5 Absatz 2 ist auch festgelegt, dass die Regierung die Vergabe dieser Emissionszertifikate rückgängig machen oder ändern kann, und zwar in vier Fällen, darunter demjenigen der endgültigen Betriebseinstellung.

B.27.1. Im Gegensatz zu den Ausführungen der klagenden Parteien ist ein Betreiber im Sinne des Dekrets noch nicht Eigentümer der Zertifikate, die ihm ursprünglich in Anwendung von Artikel 4 § 1 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets zugeteilt, jedoch noch nicht in Anwendung von Artikel 5 Absatz 1 desselben Dekrets ausgehändigt wurden. Der Umstand, dass Zertifikate, die ihm zwar ursprünglich zugeteilt, aber noch nicht endgültig ausgehändigt wurden, ihm für einen neuen Zeitraum eines Jahres nicht zugeteilt werden, kann ebenfalls nicht als eine Enteignung im Sinne von Artikel 16 der Verfassung angesehen werden.

Im Übrigen weiß der Betreiber zu dem Zeitpunkt, wo die Emissionszertifikate ihm ursprünglich in Anwendung von Artikel 4 § 1 Absatz 2 zugeteilt werden, dass diese für einen kommenden Zeitraum « rückgängig gemacht » werden können (das heißt, ihm nicht tatsächlich ausgehändigt werden können) in den in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen vier Fällen. Außerdem kann er noch Emissionszertifikate, die ihm tatsächlich für das laufende Jahr ausgehändigt wurden, die er jedoch nicht benutzt hat, eintauschen.

Es trifft zwar zu, dass ein Zertifikat, sobald es tatsächlich ausgehändigt wurde, ein Handelsgut wird, denn gemäß dem Dekret (Artikel 7) und der Richtlinie (Artikel 12) kann jede (natürliche oder juristische) Person Emissionszertifikate besitzen und können diese nach den in den beiden vorerwähnten Bestimmungen festgelegten Regeln übertragen werden. Eine Person,

die Emissionszertifikate erworben hat und die gegebenenfalls eine Einrichtung, die Treibhausgase ausstößt, nicht betreibt, befindet sich jedoch nicht in der gleichen Situation wie ein Betreiber, dem Emissionszertifikate zugeteilt werden, die aufgrund der durch ihn verursachten Treibhausgasemissionen abgegeben werden müssen.

B.27.2. Folglich konnte der Dekretgeber vorsehen, dass Emissionszertifikate der Betreiber « rückgängig gemacht » werden können, insbesondere im Falle der Betriebseinstellung. Diese der öffentlichen Hand vorbehaltene Möglichkeit entspricht dem System der Richtlinie, das in B.23 dargelegt wurde. Insbesondere ist die Zahl der Emissionszertifikate, über die die öffentliche Hand verfügt, begrenzt und muss sie zugeteilt werden, um die Verpflichtungen einzuhalten und einhalten zu lassen, an die sie zur Verringerung der Treibhausgasemissionen auf ihrem Gebiet gebunden ist. Darüber hinaus muss die öffentliche Hand gemäß der Richtlinie darauf achten, dass die Situation der neuen Marktteilnehmer geregelt wird (Artikel 11 Absatz 3). Schließlich muss das System der Emissionszertifikate auf kosteneffiziente und wirtschaftlich effiziente Weise angewandt werden (Artikel 1 der Richtlinie und Artikel 1 Absatz 2 des angefochtenen Dekrets). Angesichts dessen kann die Wallonische Region vorsehen, dass die somit zurückgenommenen Emissionszertifikate der Zertifikatsreserve zugeführt werden, die sie im Übrigen gebildet hat, damit sie den neuen Marktteilnehmern zugeteilt werden können.

B.27.3. Artikel 1 des ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention führt im vorliegenden Fall nicht zu einer anderen Schlussfolgerung, da diese Bestimmung nicht « das Recht des Staates, diejenigen Gesetze anzuwenden, die er für die Regelung der Benutzung des Eigentums im Einklang mit den Allgemeininteresse [...] für erforderlich hält », was im vorliegenden Fall zutrifft, einschränkt.

B.28. Der zweite Klagegrund ist nicht annehmbar.

In Bezug auf den dritten Klagegrund

B.29. Die klagenden Parteien führen im dritten Klagegrund an, dass in dem Fall, wo die Richtlinie 2003/87/EG so auszulegen sei, dass sie die Rückgängigmachung von Emissionszertifikaten insbesondere im Falle der Betriebseinstellung erlaube, die Richtlinie und Artikel 5 des Dekrets, der sie umsetze, im Widerspruch zur Niederlassungsfreiheit, die durch die Artikel 3 und 43 des EG-Vertrags garantiert werde, stünden und dass diese Missachtung eine Diskriminierung zwischen Unternehmen, je nachdem, ob sie dem System für den Handel mit Emissionszertifikaten unterlägen oder nicht, einführe.

B.30. Die klagenden Parteien bitten den Hof, vor der Urteilsfällung dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zwei Vorabentscheidungsfragen zu stellen, die erste bezüglich der Wirksamkeit und die zweite bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2003/87/EG:

« Ist die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates, ausgelegt in dem Sinne, dass sie es den Mitgliedstaaten erlaubt oder zumindest nicht untersagt, was das innerhalb des betroffenen Bezugszeitraums noch zu verstreichende Jahr oder die noch zu verstreichenden Jahre betrifft, den Beschluss der kostenlosen Vergabe der Zertifikate in einer jährlichen Aufteilung rückgängig zu machen oder abzuändern, und zwar im Falle (1) der endgültigen Betriebseinstellung, (2) der Betriebseinstellung einer Anlage oder Tätigkeit während mindestens zwei Jahren, (3) der merklichen Änderung, durch die eine Anlage oder Tätigkeit nicht mehr von dem System für den Handel mit spezifizierten Treibhausgasemissionszertifikaten betroffen ist, und (4) der Hinfälligkeit der Umweltgenehmigung, vereinbar mit dem Gemeinschaftsgrundsatz der Niederlassungsfreiheit, da diese Rückgängigmachung oder Änderung sich auf die Unternehmen auswirken kann, die eine Umstrukturierung ihrer europäischen Tätigkeiten beabsichtigen, wobei diese die Schließung eines oder mehrerer Produktionsstandorte, die dem System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten unterliegen, und im Gegenzug die Steigerung der Produktion an einem anderen europäischen Standort umfasst, insofern nicht gewährleistet ist, dass einerseits das betreffende Unternehmen nach den Kriterien des jeweiligen Mitgliedstaats als neuer Marktteilnehmer eingestuft wird, und dass andererseits die Reserve für neue Marktteilnehmer nicht erschöpft ist, und da diese Unternehmen gegebenenfalls gezwungen sein werden, eine Standortverlagerung außerhalb der Europäischen Union vorzunehmen oder eine ineffiziente Produktionskapazität aufrechtzuerhalten? »

« Sind die Artikel 3 und 43 des Römer Vertrags vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft so auszulegen, dass ein Mitgliedstaat seine Regierung ermächtigen kann, was das innerhalb des betroffenen Bezugszeitraums noch zu verstreichende Jahr oder die noch zu verstreichenden Jahre betrifft, den Beschluss der kostenlosen Vergabe der Zertifikate in einer jährlichen Aufteilung rückgängig zu machen oder abzuändern, und zwar im Falle (1) der endgültigen Betriebseinstellung, (2) der Betriebseinstellung einer Anlage oder Tätigkeit während

mindestens zwei Jahren, (3) der merklichen Änderung, durch die eine Anlage oder Tätigkeit nicht mehr von dem System für den Handel mit spezifizierten Treibhausgasemissionszertifikaten betroffen ist, und (4) der Hinfälligkeit der Umweltgenehmigung? ».

B.31. Die in der ersten Vorabentscheidungsfrage erwähnte und im Klagegrund bemängelte Regelung ist im angefochtenen Dekret (Artikel 5), aber nicht in der Richtlinie 2003/87/EG enthalten. Die von den klagenden Parteien aufgeworfene Frage ist daher nicht sachdienlich, um die Begründetheit des Klagegrunds zu prüfen. Wegen des Handlungsspielraums des Dekretgebers zur Umsetzung der vorerwähnten Richtlinie muss diese Kontrolle des angefochtenen Artikels 5 an sich, unabhängig von der Kritik der klagenden Parteien an dieser Richtlinie, und ausschließlich in Bezug auf die im Klagegrund erwähnten Verfassungsbestimmungen in Verbindung mit den angeführten Bestimmungen des EG-Vertrags erfolgen.

B.32. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c) des EG-Vertrags bestimmt:

« Die Tätigkeit der Gemeinschaft im Sinne des Artikels 2 umfasst nach Maßgabe dieses Vertrags und der darin vorgesehenen Zeitfolge:

[...]

c) einen Binnenmarkt, der durch die Beseitigung der Hindernisse für den freien Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet ist;

[...] ».

Artikel 43 des EG-Vertrags bestimmt:

« Die Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Das Gleiche gilt für Beschränkungen der Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften durch Angehörige eines Mitgliedstaats, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ansässig sind.

Vorbehaltlich des Kapitels über den Kapitalverkehr umfasst die Niederlassungsfreiheit die Aufnahme und Ausübung selbstständiger Erwerbstätigkeiten sowie die Gründung und Leitung von Unternehmen, insbesondere von Gesellschaften im Sinne des Artikels 48 Absatz 2, nach den Bestimmungen des Aufnahmestaats für seine eigenen Angehörigen ».

B.33. Artikel 5 des angefochtenen Dekrets hindert die klagenden Parteien keineswegs daran, sich in einem anderen Mitgliedstaat niederzulassen. Die Notwendigkeit, dass neue Marktteilnehmer auf die für sie im Aufnahmestaat bestimmte Reserve zurückgreifen, ergibt sich

nicht aus der Rückgängigmachung der Emissionszertifikate im Herkunftsstaat, im vorliegenden Fall in der Wallonischen Region, weil ein Unternehmen seine Tätigkeit dort eingestellt hätte, sondern ist die Folge des Umstandes, dass das Unternehmen, das sich in einem anderen Staat niederlässt, verpflichtet ist, in diesem Staat eine Genehmigung zum Ausstoß von Treibhausgasen zu erhalten und anschließend in diesem Staat sowie nach der dort geltenden Regelung eine gewisse Anzahl von Emissionszertifikaten zu erlangen. Diesbezüglich weisen die klagenden Parteien nicht nach, inwiefern das angefochtene Dekret sie daran hindern würde, in den Genuss der Reserve für neue Marktteilnehmer in dem Mitgliedstaat, in den sie eine Tätigkeit auslagern, zu gelangen. Das Argument, wonach sie nicht die Bedingungen für den Zugang zu dieser Reserve erfüllen würden, beruht auf einer Annahme, die - sofern sie sich bestätigen würde - keineswegs auf die angefochtene Bestimmung des Dekrets zurückzuführen ist.

B.34. Die klagenden Parteien führen ferner an, der angefochtene Artikel 5 sei ebenfalls diskriminierend, denn in Verbindung mit Artikel 43 des EG-Vertrags würden die in dieser Bestimmung erwähnten Unternehmen sich auf ungerechtfertigte Weise in einer schwierigeren Situation befinden als diejenigen, die nicht in dieser Bestimmung erwähnt seien.

Wie bei der Prüfung des ersten Klagegrunds festgestellt wurde, führt das angefochtene Dekret nicht zu einer ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen den im angefochtenen Dekret erwähnten Betrieben und den nicht erwähnten Betrieben. Die gleiche Rechtfertigung gilt für den Grundsatz der Niederlassungsfreiheit, der durch Artikel 43 des EG-Vertrags gewährleistet wird. Diese Bestimmung untersagt es lediglich, dass die Mitgliedstaaten Beschränkungen der Niederlassungsfreiheit beschließen. Aus den Erwägungen in B.33 ergibt sich, dass die angefochtene Bestimmung auf keinen Fall als eine durch Artikel 43 verbotene Beschränkung anzusehen ist.

B.35. In der Antwort auf den zweiten Klagegrund wurde festgestellt, dass das angefochtene Dekret die Richtlinie 2003/87/EG nicht falsch anwendet und dass diese auf der Grundlage von Artikel 175 des EG-Vertrags angenommen wurde. Die Antwort auf die zweite Vorabentscheidungsfrage bezüglich der Auslegung von Artikel 43 des EG-Vertrags, die auf Bitte der klagenden Parteien gestellt werden soll, könnte die vorstehenden Erwägungen nicht in Frage stellen.

B.36. Der dritte Klagegrund ist nicht annehmbar.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 7. Juni 2006.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior